

113. Zollwesen und Handelsverträge.

Der Außenhandel hängt in hohem Maße von der Zollpolitik und den Handelsverträgen ab. Zölle hat man schon seit alten Zeiten von den ein-, aus- und durchgehenden Waren erhoben. Die Vinzenzölle werden im Binnenlande eines Staates erhoben. Sie sind in Preußen seit 1818 abgeschafft und im Reiche völlig ausgeschlossen. Nur gewisse städtische Abgaben auf Badwaren, Fleisch usw. sind noch zulässig. Die Grenzzölle bilden das Gegenstück der Vinzenzölle. Sie werden von den Waren erhoben, die die Landesgrenze überschreiten. Unfre Reichszölle sind Grenzzölle, auch wenn sie in den Zollämtern des Binnenlandes entrichtet werden. Die Durchgangszölle für Waren, die durch ein Zollgebiet hindurch gehen, sind bei uns wie bei den meisten Staaten abgeschafft; nur müssen diese Waren unter Zollverschluss von einem Grenzorte zum andern befördert werden. Die früher beliebten Ausfuhrzölle für ausgehende Waren hat man gleichfalls beseitigt, weil sie den Außenhandel hindern. Um diesen zu fördern, gewährten sogar manche Staaten Begünstigungen für ausgeführte Waren, sog. Ausfuhrprämien, z. B. auf Zucker. Die dadurch geschädigten Staaten erhoben aber um so höhere Einfuhr- oder Eingangszölle. Daher hat man auf diese Ausfuhrvergütungen verzichtet. Aber den Müllern wird der früher erlegte Getreidezoll zurückerstattet, wenn sie das aus ausländischem, eingeführtem Getreide gewonnene Mehl wieder ausführen. Diese Rückvergütungen heißen Rückzölle.

Die Zölle heißen Wertzölle, wenn der Wert der Waren den Maßstab der Zollsätze bildet; man nennt sie Stück- oder Gewichtszölle, wenn man sich nach der Stückzahl (Vieh) oder nach dem Gewicht (Getreide) richtet. In vielen Fällen erhebt man Staffelzölle, indem man auf die billigeren Sorten einer Ware einen niedrigen, auf die teuern aber einen höheren Zoll legt. Nach dem Zwecke der Zollgesetzgebung unterscheidet man Einnahme- oder Finanz- und Schutzzölle. Die Finanzzölle sollen nur dem Staate genügende Einnahmen verschaffen, die Schutzzölle sollen das inländische Gewerbe vor dem ausländischen Wettbewerbe schützen, indem sie die eingeführten billigen Waren wesentlich verteuern. Verhinderungs- oder Hochschutzzölle sind solche, die die Einfuhr fremder Waren infolge ihrer Höhe fast ganz unmöglich machen, wie in der Union, die von vielen Waren das Zwei- und Dreifache des Warenwertes erhebt. Mit Kampfzöllen will man einen Staat zur Nachgiebigkeit zwingen. Sie bilden eine Unterart der Unterscheidungs-